Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 46 Ausgegeben Danzig, den 10. Dezember 1927

Inhalt. Gesetz zur Durchführung der achtjährigen Schulpflicht der Kinder Danziger Staatsangehörigkeit (S. 561). — Jugendgerichtsgesetz (S. 562). — Gesetz über Neuregelung der Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung (S. 569). — Beitritt einiger Staaten zum internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen (S. 570). — Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (S. 571).

Anmeldung des Jahresbedarfs.

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87 Ziffer III, Abs. 1) hingewiesen, wonach zum 1. Dezember d. Js. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeiger Teil I und Teil II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers anzumelden war.

Geschäftsstelle
des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.

---

111 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Durchführung der achtjährigen Schulpflicht der Kinder Danziger Staatsangehörigkeit.
Vom 25. 11. 1927.

§ 1.

Beginn und Ende der Schulpflicht werden in Abänderung der entsprechenden Bestimmungen der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 wie folgt festgesetzt:

Die Schulpflicht beginnt am 1. April eines Kalenderjahres für alle Kinder, die bis zum 30. Juni desselben Jahres das 6. Lebensjahr vollenden.

Eine vorzeitige Aufnahme in die Schule ist für die Kinder zulässig, die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 6 Jahre alt werden, soweit sie die erforderliche Reife besitzen. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Körperlich oder geistig noch nicht genügend entwickelte schulpflichtige Kinder können auf angemessene Zeit vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme oder die Zurückstellung erfolgt auf Antrag des Erziehungsberechtigten, im Falle der Zurückstellung auch auf Antrag der Schule durch den Schulrat.

Die Schulpflicht endet nach Ablauf einer 8jährigen Schulpflichtzeit mit Schluß des Schuljahres.

§ 2.

Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht ist ausnahmsweise nur zulässig:

1. wenn dringende wirtschaftliche oder häusliche Gründe der Erziehungsberechtigten oder besondere in der Person des Kindes liegende Gründe dies rechtfertigen, und
2. wenn das Kind mindestens 7 Jahre die Schule regelmäßig besucht hat und 1 Jahr der Oberstufe angehört hat.

Sie wird auf Antrag des Erziehungsberechtigten nach Anhörung der Schule vom Schulrat verfügt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 12. 1927.

§ 3.

Die Schulpflicht kann bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden, wenn das Kind das Ziel der öffentlichen Volksschule bis zum Schulentlassungstage noch nicht erreicht hat.

Die Verlängerung der Schulpflicht wird nach Anhörung der Schule vom Schulrat verfügt.

§ 4.

Für die Beschulung schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinniger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter und verkrüppelter Kinder dürfen im Wege der Verordnung besondere Vorschriften erlassen werden, durch die auch Bestimmungen dieses Gesetzes eingeschränkt oder aufgehoben werden können. Für blinde und taubstumme Kinder bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 5.

Der Schulrat kann die ihm nach §§ 1, 2 und 3 zustehenden Befugnisse mit Genehmigung des Senats auf die Schulleiter übertragen.

§ 6.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Danzig, den 25. November 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Strunk.

112 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Jugendgerichtsgesetz.

Vom 25. 11. 1927.

Erster Abschnitt.

§ 1.

Ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2.

Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er vierzehn Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.

§ 3.

Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

§ 4.

Die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen, des Begünstigers und Hehlers wird durch die Vorschriften der §§ 2, 3 nicht berührt.

§ 5.

Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind.

Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat es entweder selbst die Erziehungsmaßregel anzuordnen oder auszusprechen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, ihre Auswahl und Anordnung aber dem Vormundschaftsgericht überlassen bleibt. Das Vormundschaftsgericht muß alsdann eine Erziehungsmaßregel anordnen. Die Fürsorgeerziehung soll das Gericht nur dann selbst anordnen, wenn in erster Instanz die Zuständigkeit dafür auch außerhalb des Strafverfahrens begründet ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn das Gericht den Täter nach § 3 freispricht.

§ 6.

Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.

§ 7.

Als Erziehungsmaßragein sind zulässig:

1. Verwarnung,
2. Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule,
3. Auferlegung besonderer Verpflichtungen,
4. Unterbringung,
5. Schutzaufsicht,
6. Fürsorgeerziehung.

Der Senat kann auch andere Erziehungsmaßregeln für zulässig erklären.

Die Voraussetzungen, die Ausführung und Aufhebung sowie das Erlöschen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung bestimmen sich nach dem Gesetze für Jugendwohlfahrt. Für die anderen Erziehungsmaßregeln bestimmt das Erforderliche der Senat; sie dürfen auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Eintritt der Volljährigkeit ausgeführt werden.

§ 8.

Vor dem Urteil kann das Gericht vorläufige Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung treffen. Vor der Entscheidung ist das Jugendamt zu hören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie wegen Gefahr im Verzug untunlich ist, in diesem Falle ist das Jugendamt nachträglich zu hören.

Im Urteil hat sich das Gericht darüber auszusprechen, ob die vorläufige Anordnung wegfallen oder bis zur endgültigen Entscheidung über die Anordnung einer Erziehungsmaßregel bestehen bleiben soll.

§ 9.

Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so gelten für die Strafbemessung folgende Vorschriften:

Statt auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus ist auf Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, statt auf lebenslange Festungshaft ist auf Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind andere Strafen angedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der anzuwendenden Strafart und der Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist Zuchthausstrafe angedroht, so tritt an ihre Stelle Gefängnisstrafe.

Ist die Tat ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden.

Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, auf Überweisung an die Landespolizeibehörde sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

§ 10.

Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen kann. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.

Wird die Vollstreckung der Strafe nicht ausgesetzt, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob die Strafe vollstreckt oder die Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten werden soll.

§ 11.

Werden nach Erlaß des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe angezeigt erscheinen lassen, so kann die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist.

§ 12.

Die Probezeit ist mindestens auf zwei und höchstens auf fünf Jahre zu bemessen. Ist sie auf weniger als fünf Jahre bemessen, so kann sie nachträglich bis auf fünf Jahre verlängert werden.

Dem Verurteilten können für die Dauer der Probezeit, und zwar auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, besondere Pflichten auferlegt, auch kann er unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die Anordnungen können auch nachträglich getroffen oder geändert werden. Für die Ausführung der Schutzaufsicht gelten die Vorschriften des Gesetzes für Jugendwohlfahrt; für die Zeit nach erreichter Volljährigkeit gelten sie entsprechend.

Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

Führt sich der Verurteilte während der Probezeit schlecht, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären, bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zur Versagung dieser Vergünstigung geführt haben würden.

Zu den Ermittelungen über die Führung des Verurteilten während der Probezeit ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen.

§ 13.

Wird der Verurteilte, bevor über seine Bewährung entschieden ist, von neuem zu Strafe verurteilt, so bestimmt das Gericht in dem neuen Urteil, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll. Die neue Strafe kann auch dann ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte, als er die neue Tat beging, nicht mehr jugendlich war.

Lautet das neue Urteil auf Freiheitsstrafe, so darf der Wegfall oder die Fortdauer der früheren Strafaussetzung nur bestimmt werden, wenn die gleiche Entscheidung auch für die neue Strafe ergeht.

Ordnet das Gericht an, daß die frühere Strafe ausgesetzt bleibt, so kann es bestimmen, daß die alte Probezeit nicht vor der neuen abläuft. Es kann auch eine der im § 12 Abs. 2 vorgesehenen Anordnungen treffen oder eine nach dieser Vorschrift getroffene Anordnung ändern.

Hat das Gericht in dem neuen Urteil nicht bestimmt, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll, so wird darüber nachträglich entschieden; dabei kann die Entscheidung über die Aussetzung der neuen Strafe geändert werden.

Das Gericht kann sich, falls es nicht auf Freiheitstrafe erkennt, der Entscheidung darüber enthalten, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll; in diesem Falle gilt § 12 Abs. 4.

Ist die frühere Strafe nicht ausgesetzt worden, so kann die Aussetzung in dem neuen Urteil nachträglich bewilligt (§ 11) werden. Die Abs. 2, 4 gelten entsprechend.

Als Urteil im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt auch der Strafbefehl.

§ 14.

Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so ist, sobald die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden kann, darüber zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ausgesetzt werden soll. § 11 Satz 2 und die §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

§ 15.

Nach Ablauf der Probezeit wird die Strafe erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat.

Hat der Verurteilte sich nicht bewährt, so wird die Vollstreckung der Strafe angeordnet.

§ 16.

Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird.

Beim Vollzuge der Freiheitsstrafen werden Jugendliche von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt gehalten.

Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr sollen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen von Anstalten vollstreckt werden.

Verbüßt ein Jugendlicher in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Anstalt eine Freiheitsstrafe, so kann er mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres in der Anstalt oder in der Abteilung verbleiben.

Das Weitere über den Strafvollzug bestimmt der Senat, dabei ist auf eine Mitwirkung des Jugendamts bei dem Strafvollzuge Bedacht zu nehmen.

Zweiter Abschnitt.

§ 17.

Straftaten von Personen, die zur Zeit der Erhebung der Anklage jugendlich sind, gehören zur Zuständigkeit der bei jedem Amtsgericht zu bildenden, aus dem Amtsrichter und 2 Schöffen bestehenden Jugendgerichte. Würde die Straftat nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Obergerichts oder der Schwurgerichte gehören, so ist das aus zwei Richtern und drei Schöffen bestehende große Jugendgericht in Danzig zuständig. Einer der Schöffen des Jugendgerichts und des großen Jugendgerichts muß eine Frau sein. Die Jugendgerichte gelten als Schöffengerichte.

Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich, jedoch noch jünger als einundzwanzig Jahre sind, kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Jugendgerichtes dadurch begründen, daß sie bei ihm Anklage erhebt.

§ 18.

Soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Sachen, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören (Jugendsachen), die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Vollendet der Angeschuldigte während der Dauer des Verfahrens das einundzwanzigste Lebensjahr, so kann das Gericht die Sache zum ordentlichen Verfahren verweisen. Ist das Gericht im ordentlichen Verfahren nicht zuständig, so ist die Sache nach § 209 Abs. 2 der Strafprozeßordnung dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen oder nach den §§ 270, 328 Abs. 3 der Strafprozeßordnung an das zuständige Gericht zu verweisen.

§ 19.

Der Vorsitzende des Jugendgerichts (Jugendrichter) hat auch die Amtshandlungen vorzunehmen, die nach der Strafprozeßordnung der Amtsrichter zu erledigen hat.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sollen die Geschäfte des Jugendrichters und des Vormundschaftsrichters demselben Richter übertragen werden. Das Nähere bestimmt der Senat.

Jugendsachen können besonderen Strafkammern zugewiesen werden.

§ 20.

Die Schöffen (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendamtes für die Dauer eines Geschäftsjahres von dem im § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt und in eine besondere Jahresliste aufgenommen. Es sind soviel Schöffen zu wählen, daß jeder Hauptschöffe zu höchstens zehn ordentlichen Sitzungstagen herangezogen wird.

§ 21.

Die Bearbeitung der Jugendsachen ist bei jeder Staatsanwaltschaft tunlichst in den Händen bestimmter Beamter zu vereinigen.

§ 22.

In allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 23.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

Dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter sowie dem Jugendamt ist der Zutritt zu gestatten. Erwachsenen Angehörigen (§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) des Angeklagten und, falls der Jugendliche unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson, ferner den Vertretern von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, soll in der Regel, anderen Personen kann der Zutritt gestattet werden.

Beamte der Justizverwaltung, welche die Dienstaufsicht führen, sind zur Anwesenheit berechtigt.

§ 24.

Für das große Jugendgericht (§ 17 Abs. 1 Satz 2) gelten folgende besondere Vorschriften. Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines richterlichen Mitglides entscheidet die Strafkammer, über die Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen der Vorsitzende. Das Protokoll über die Hauptverhandlung unterschreibt im Falle der Behinderung des Vorsitzenden für ihn das andere richterliche Mitglied.

§ 25.

Für Jugendsachen ist auch das Jugendgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die vormundschaftsgerichtliche Zuständigkeit für den Beschuldigten begründet ist oder sich der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält.

Sind mehrere Jugendgerichte örtlich zuständig, so soll die Anklage bei einem der nach Abs. 1 zuständigen erhoben werden, wenn nicht besondere Gründe die Erhebung der Anklage bei einem anderen Jugendgerichte rechtfertigen.

§ 26.

Mehrere Sachen gegen denselben Beschuldigten sollen verbunden werden.

Jugendsachen sollen mit Strafsachen gegen Erwachsene nicht verbunden werden, dies gilt insbesondere, wenn diese Strafsachen zur Zuständigkeit des Obergerichts oder der Schwurgerichte gehören.

Nach Erhebung der Anklage können bis zum Erlasse des Urteils erster Instanz Jugendsachen von Strafsachen gegen Erwachsene durch Gerichtsbeschluß getrennt und an das Jugendgericht verwiesen werden.

§ 27.

Die Staatsanwaltschaft hat dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Jugendlichen die Voruntersuchung beantragt oder Anklage wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches erhoben wird, oder wenn die Staatsanwaltschaft es sonst für geboten erachtet. Über den weiteren Gang des Verfahrens sind Vormundschaftsgericht und Jugendamt zu unterrichten. Der Senat kann weitergehende Vorschriften erlassen.

Das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt haben der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben, wenn ihnen bekannt ist oder bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

§ 28.

Untersuchungshaft ist nur zu vollziehen, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch eine Anordnung nach § 8 erreicht werden kann. Darüber, ob die Untersuchungshaft zu vollziehen ist, sowie darüber, welche Maßregel an ihre Stelle tritt, entscheidet das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat; in dringenden Fällen kann der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden soll, die Entscheidung treffen.

Muß ein Jugendlicher in der Untersuchungshaft mit anderen Gefangenen in einem Raume untergebracht werden, so ist Vorsorge zu treffen, daß er nicht sittlich gefährdet wird. Mit Erwachsenen darf ein Jugendlicher in einem Raume nur untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten ist.

Dem Jugendamt und, falls der Verhaftete unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson, ist der Verkehr mit dem Verhafteten in dem gleichen Umfang gestattet wie einem Verteidiger (§ 148 der Strafprozeßordnung).

§ 29.

In den vor dem großen Jugendgerichte (§ 17 Abs. 1 Satz 2) zu verhandelnden Sachen hat der Jugendrichter dem Angeschuldigten, der keinen Verteidiger hat, einen Verteidiger zu bestellen, sobald die im § 201 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat.

Auch in anderen Fällen soll dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich bei verwickelter Sach- oder Rechtslage, angemessen erscheint.

Das Gericht kann dem Beschuldigten in allen Fällen und in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen; im Falle des Abs. 2 kann an Stelle des Verteidigers ein Beistand bestellt werden. Den Beistand bestellt der Vorsitzende, im vorbereitenden Verfahren der Jugendrichter. Das Jugendamt ist auf sein Verlangen zum Beistand zu bestellen; der gesetzliche Vertreter soll nur ausnahmsweise zum Beistand bestellt werden. Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 30.

Die Rechte des Beschuldigten zur Anwesenheit bei Amtshandlungen, auf Gehör und zur Vorlegung von Fragen stehen auch dem gesetzlichen Vertreter zu. Entscheidungen, die dem Beschuldigten bekanntzumachen sind, insbesondere Urteile, sollen auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntgemacht werden; das gleiche gilt von Strafverfügungen und Strafbescheiden. In den Fällen, in denen dem Angeschuldigten die Anklageschrift mitzuteilen ist, soll sie auch dem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sollen dem gesetzlichen Vertreter rechtzeitig bekanntgemacht werden.

§ 31.

Bei den Ermittlungen sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. In geeigneten Fällen soll eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeigeführt werden.

Die Eltern des Beschuldigten sind, wenn es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, zu hören. In der Hauptverhandlung wird ihnen auf ihr Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihnen nicht zu.

Zur Erforschung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm bekanntzumachen. In der Hauptverhandlung wird ihm auf Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihm nicht zu.

Bei Fürsorgezöglingen ist der Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32.

Die Staatsanwaltschaft kann auf Grund des § 3 das Verfahren nur mit Zustimmung des Jugendrichters einstellen; vorher soll tunlichst das Jugendamt gehört werden.

Mit Zustimmung des Jugendrichters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind, oder wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 9 Abs. 4 von Strafe absehen wird. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beschließen.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft (Abs. 1 Abs. 2 Satz 1) und der Beschluß des Gerichts (Abs. 2 Satz 2) sind auch dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte sowie dem bekanntzumachen, der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat. Gegen den Beschluß des Gerichts steht der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel, dem Beschuldigten und dem Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, die sofortige Beschwerde zu.

Ist das Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß des Gerichts eingestellt worden, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

§ 33.

Hauptverhandlungen in Jugendsachen sollen von anderen Hauptverhandlungen derart gesondert werden, daß eine Berührung des Angeklagten mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird.

Ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf den Angeklagten zu befürchten, so kann das Gericht anordnen, daß der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen das Sitzungszimmer

verläßt. Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen ist, soll ihn der Vorsitzende über den wesentlichen Inhalt des inzwischen Verhandelten unterrichten.

§ 34.

Der Jugendrichter entscheidet über die Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe, die nachträgliche Aussetzung und die Fortdauer der Aussetzung sowie über die Bewährung und trifft die Entscheidungen, die während einer Probezeit ergehen. Vor der Entscheidung ist, wenn dies ohne Verzögerung geschehen kann, auch das Jugendamt zu hören.

§ 35.

Ein Urteil, in dem eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist, kann nicht deshalb angefochten werden, weil eine andere oder eine weitere Erziehungsmaßregel hätte angeordnet werden sollen, oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßregel dem Vormundschaftsgericht überlassen worden ist. Die Vorschrift gilt nicht, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist.

Gegen Entscheidungen, die eine Strafaussetzung betreffen (§§ 10 bis 15) findet, wenn sie für sich allein angefochten werden, die sofortige Beschwerde statt, das gleiche gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten wird, weil die Vollstreckung der Strafe nicht ausgesetzt worden ist. Die Entscheidungen über die Dauer der Probezeit, die für ihre Dauer getroffenen besonderen Anordnungen (§ 12 Abs. 2), sowie die Entscheidung, daß sich das Gericht einer Entscheidung über die Fortdauer der Strafaussetzung enthalte (§ 13 Abs. 5), sind nicht anfechtbar.

§ 36.

Die Strafvollstreckung steht dem Jugendrichter zu. Das gleiche gilt von der Ausführung einer Erziehungsmaßregel, die das Gericht angeordnet hat, sofern es sich nicht um Fürsorgeerziehung oder um Schutzaufsicht über einen Minderjährigen handelt.

Gegen die Entscheidungen des Jugendrichters findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 37.

Gegen Fürsorgezöglinge sollen Freiheitsstrafen nur nach Anhörung der Fürsorgeerziehungsbehörde vollstreckt werden.

§ 38.

Privatklage gegen einen Jugendlichen ist unzulässig. Dies steht der Erhebung einer Widerklage nicht entgegen. Wegen einer strafbaren Handlung, die nach den allgemeinen Vorschriften im Wege der Privatklage verfolgt werden könnte, wird gegen einen Jugendlichen die öffentliche Klage auch dann erhoben, wenn ein berechtigtes Interesse des Verletzten dies rechtfertigt.

§ 212 der Strafprozeßordnung findet gegenüber Jugendlichen keine Anwendung.

§ 39.

In einem Strafbefehle darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe, sowie Einziehung ausgesprochen werden.

§ 40.

In einer Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe und Einziehung festgesetzt werden.

Darüber, wie die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden soll, entscheidet auf Antrag der Polizeibehörde, welche die Strafe festgesetzt hat, der Jugendrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Übertretung begründet gewesen wäre.

Die §§ 14 und 15 finden Anwendung. Vor der Entscheidung sind der Jugendliche und, wenn dies ohne Verzögerung geschehen kann, das Jugendamt zu hören. Gegen den Beschluß steht der Polizeibehörde und dem Jugendlichen die sofortige Beschwerde zu.

Ist eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln, so finden die §§ 14 und 15 Anwendung.

§ 41.

Ein Angeklagter, gegen den gemäß § 6 und § 9 Abs. 4 von Strafe abgesehen worden ist, steht für die Pflicht zur Tragung der Auslagen einem Angeklagten gleich, der zu Strafe verurteilt worden ist.

§ 42.

Die Jugendämter haben die Tätigkeit, die ihnen dieses Gesetz zuweist (Jugendgerichtshilfe), im Benehmen mit den Vereinigungen auszuüben, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen. Über das Zusammenwirken der Jugendämter mit diesen Vereinigungen kann der Senat nähere Vorschriften erlassen.

Dritter Abschnitt.

§ 43.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1928 in Kraft. Die Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Besetzung der Gerichte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften herbeizuführen, trifft der Senat.

§ 44.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in erster Instanz anhängigen Strafsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Jugendgericht über, wenn sämtliche Beschuldigte am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch jugendlich sind; eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Die zur Überleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen trifft der Senat. Wem eine Entscheidung bekanntzugeben ist, auf welche Weise die Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann und welches Gericht über das Rechtsmittel entscheidet, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassen worden ist.

§ 45.

Vermerke über Verurteilungen von Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt waren, sind im Strafregister zu tilgen; soweit der Vermerk zu tilgen ist, findet § 5 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 26. Mai 1922 (Gesetzbl. S. 121) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 754) Anwendung.

Gegen Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt waren, darf die Landespolizeibehörde die Befugnisse aus der Überweisung an die Landespolizeibehörde nicht mehr ausüben. Ein gegen solche Personen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung festgesetzter Verweis wird nach den bisherigen Vorschriften vollstreckt.

§ 46.

Soweit im Strafregister die Strafe des Verweises vermerkt ist, ist der Strafvermerk zu tilgen. § 45 Abs. 1 Halbs. 2 findet Anwendung.

§ 47.

Die §§ 55 bis 57 des Strafgesetzbuches, die Verordnung vom 18. Januar 1927 betr. Jugendgerichte (Gesetzbl. S. 26) und die §§ 268 a, 407 Abs. 4 der Strafprozeßordnung werden aufgehoben.

§ 48.

Im § 52 Abs. 3 des deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung fallen die Worte „Ist auf Verweis erkannt oder“ weg.

§ 49.

Der § 46 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) erhält folgenden zweiten Satz:

„Als ein wichtiger Grund ist es in der Regel anzusehen, wenn ein unter Vormundschaft stehender Minderjähriger wegen einer strafbaren Handlung vor einem anderen Gericht angeklagt ist.“

§ 50.

Das Steuergrundgesetz vom 11. Dezember 1922 wird dahin geändert:

1. der § 368 Abs. 3 fällt weg;
2. der § 380 Abs. 3 fällt weg; in dem letzten Absatz wird die Anführung „§ 368 Abs. 4“ geändert in „§ 368 Abs. 3“.

Danzig, den 25. November 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

113 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Neuregelung der Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 30. 11. 1927.

Artikel 1.

1. Der § 1245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse	I	bis					7,50	G
„	II	von mehr als	7,50	G	bis zu		15,—	„
„	III	„ „ „	15,—	„	„	„	22,50	„
„	IV	„ „ „	22,50	„	„	„	30,—	„
„	V	„ „ „	30,—	„	„	„	37,50	„
„	VI	„ „ „	37,50	„	„	„	45,—	„
„	VII	„ „ „	45,—	G.				

2. Der § 1258 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Witwenrente erhält nach dem Tode des versicherten Mannes die Witwe, die das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist.

3. Der § 1289 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Ferner wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jede Beitragsmarke:

in der Lohnklasse	I	2	P
„ „ „	II	5	P
„ „ „	III	10	P
„ „ „	IV	18	P
„ „ „	V	25	P.

4. Der § 1392 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Als Wochenbeitrag werden erhoben:

In der Lohnklasse	I	40	P
„ „ „	II	76	P
„ „ „	III	112	P
„ „ „	IV	150	P
„ „ „	V	188	P
„ „ „	VI	226	P
„ „ „	VII	250	P.

5. Der Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen Absatz 4:

Bestand der Anspruch auf die Invalidenrente bis zum 1. Januar 1924, so wird vom 1. Januar 1928 an der Kinderzuschuß nach den allgemeinen Vorschriften gewährt. Der Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung.

Artikel 2.

Bei den vor dem 1. Januar 1928 festgestellten und an diesem Tage noch laufenden Renten, die einen Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 (Gesetz vom 27. August 1925, Gesetzbl. S. 210) enthalten, wird dieser Steigerungsbetrag um die Hälfte erhöht.

Der Senat bestimmt das Nähere über die Durchführung dieser Vorschrift und der Vorschriften im Art. 1 Nr. 3 Er kann für den Fall, daß die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, die Steigerungsbeträge abweichend von Art. 1 Nr. 3 bestimmen.

Artikel 3.

Invalidenversicherungsbeiträge für die Zeit vor dem 2. Januar 1928 sind von diesem Zeitpunkt an nach den neuen Vorschriften zu entrichten.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften in Artikel 1 Nr. 1 und 4 mit dem 2. Januar 1928, im übrigen mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Bei der Anwendung der Vorschriften in Artikel 1 Nr. 2 und 5 steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen.

Ansprüche auf Leistungen, über die das Feststellungsverfahren am 1. Januar 1928 schwebt, unterliegen von diesem Zeitpunkt an den Vorschriften dieses Gesetzes.

Danzig, den 30. November 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

114

Beitritt

zum internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 24. 11. 1927.

Dem internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 sind beigetreten:

Die englische Regierung für die Kolonien Bermuda, Bahama-Inseln, Falkland-Inseln, St. Helena, Palästina und das Land jenseits des Jordans am 23. Mai 1927,
für die Kolonie Jamaika am 22. August 1927.

Das genannte Abkommen ist ratifiziert worden von
der Tschechoslowakei am 11. April 1927,
Luxemburg am 10. August 1927 mit dem Vorbehalt, daß die luxemburgischen Behörden bei der Anwendung der Strafbestimmungen des Abkommens den Schlußabsatz des Art. 24 der großherzoglichen Verfassung berücksichtigen werden, der vorschreibt, daß der Herausgeber, der Drucker oder der Verkäufer nicht verfolgt werden dürfen, wenn der Urheber bekannt, wenn er Luxemburger und im Großherzogtum ansässig ist.

Die Niederlande für das Königreich der Niederlande in Europa, Niederländisch-Indien, Surinam und Curacao am 23. September 1927.
Portugal, 4. Oktober 1927.

Für die im Artikel 3 des genannten Abkommens vorgesehene Übermittelung von Rechtshilfeersuchen bei Vergehen, die unter das Abkommen fallen, sind von den nachstehenden Staaten folgende Wege zugelassen worden:

Beigetretener Staat bezw. Kolonie	Verfahren der Übermittelung von Rechtshilfeersuchen, erwähnt in Artikel 3	Behörde, erwähnt in Artikel 6
Bermuda	Durch den konsularischen Vertreter (Verfahren 2)	Polizeichef
Bahamainseln	Unmittelbar zwischen den Gerichtsbehörden (Verfahren 1)	Polizeikommandant
Falklandinseln	Durch den dipl. oder kons. Vertreter (Verfahren 2)	Oberster Sicherheitsbeamter
Jamaika	Verfahren 2	Polizeigeneralinspektor
St. Helena	Unmittelbar zwischen den Gerichtsbehörden (Verfahren 1)	Crown Prosecutor
Palästina	Unmittelbar an die Zentralbehörde	Polizeikommandant
Trans-Jordanland	Unmittelbar an die Gerichtsbehörden	Befehlshaber der Arab. Legion
Seychellen	Unmittelbar zwischen den Gerichtsbehörden oder durch den dipl. oder kons. Vertreter (Verfahren 1 und 2)	
Hong-Kong	Durch den dipl. oder kons. Vertreter (Verfahren 2)	Kolonialsekretär
Malta		Polizeikommissar
Uganda		Polizeikommissar
Finnland	Dipl. Weg durch Vermittelung der polnischen Regierung	
Estland		Ministerium des Innern

Danzig, den 24. November 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

115

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (IV H—). Vom 3. 12. 1927.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 5. Dezember 1927 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen auf allen Entfernungen:

		Grundgebühr		Wortgebühr	
		G	P	G	P
a) bei gewöhnlichen Telegrammen	ohne Mindestgebühr	—	25	—	7,5
b) „ dringenden „		—	25	—	22,5
c) „ Pressetelegrammen		—	12,5	—	4
d) „ Blitztelegrammen		—	25	—	75
e) „ Briefstelegrammen, Mindestgebühr für 20 Wörter		—	12,5	—	4

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen vom 22. April 1927 (Gesetzbl. S. 215) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 3. Dezember 1927.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.